

Zur Gründungsgeschichte von Freiburg

VON
WALTER SCHLESINGER

Sonderdruck aus

„FREIBURG IM MITTELALTER“

Veröffentlichung des Alemannischen Instituts Nr. 29

Verlag Konkordia AG Bühl/Baden, 1970

der Stadt von Otto Feger verglichen wurde, stellt sich bei näherem Zusehen ebenfalls als ein Vorgang dar, der — um bei dem nun einmal gemachten musikalischen Vergleich zu bleiben — nur im Zusammenhang mit dem gesamten Orchester gehört und verstanden werden muß. Freilich setzt er einen besonderen musikalischen Akzent. Und dies dürfte im übertragenen Sinn allerdings auch weiterhin — wie von berufenerer Seite zu zeigen sein wird — für die Gründung des Marktes und damit der daraus hervorgegangenen Stadt Freiburg zutreffen.

Überreicht vom Verfasser

Zur Gründungsgeschichte von Freiburg

Von *Walter Schlesinger*

Wenn eine Stadt wie Freiburg im Breisgau ihres 850jährigen Bestehens in einer wissenschaftlichen Vortragsreihe gedenkt, so ist der Historiker, der sich in diesem Rahmen zur Gründungsgeschichte der Stadt äußern soll, nach meiner Meinung zur Beantwortung von vornehmlich drei Fragen aufgefordert, nämlich

1. Stimmt das Datum, d. h. sind seit Gründung der Stadt wirklich 850 Jahre vergangen? Man weiß, daß vor einigen Jahren diese Frage nach dem Datum bei einer Jubiläumsveranstaltung in Bremen zu einer Kontroverse geführt hat¹.

2. Was ist damals eigentlich geschehen, d. h. hat es sich wirklich um eine Stadtgründung gehandelt? und

3. Welche Bedeutung hat das damalige Geschehen in der Geschichte des deutschen Städtewesens, d. h. lohnt sich eigentlich, von dem lokalhistorischen und antiquarischen Interesse abgesehen, der ganze Aufwand?

Erlauben Sie mir bitte, auf die erste Frage nur ganz kurz einzugehen. Sie hängt eng zusammen mit der Frage nach der Person des Gründers, für die in den beiden hauptsächlichen Überlieferungssträngen des ältesten Freiburger Stadtrechts², dem sogenannten Rodel von vermutlich 1218, der im hiesigen Stadtarchiv aufbewahrt wird, und dem kürzlich edierten³ sogenannten Lagerbuch des Klosters Tennenbach aus der Zeit zwischen 1317 und 1341, bekanntlich zwei verschiedene Namen genannt werden, Berthold und Konrad. Der Name Berthold wird gestützt durch eine Notiz in den

¹ H. B ü t t n e r, Die Bremer Markturkunden von 888 und 965 und die ottonische Marktrechtsentwicklung, in: 1000 Jahre Bremer Kaufmann (Bremisches Jb. 50) (1965), S. 12—26; H. S c h w a r z w ä l d e r, Reise in Bremens Vergangenheit (1965), S. 28 bis 30; K. H. S c h w e b e l, Bremen älter als 1000 Jahre, Mitt. d. Pressestelle des Senats der Freien Hansestadt Bremen, 2. Ausg. 18. 12. 1962; F. P r ü s e r, Das Marktprivileg von 965, ein Eckstein in Bremens stadthistorischer Entwicklung, Stader Jb. 53 (1963), S. 107—109; d e r s., Was sollte denn gefeiert werden? Bremer Nachrichten Nr. 300 vom 24. 12. 1962.

² Hierzu W. S c h l e s i n g e r, Das älteste Freiburger Stadtrecht. Überlieferung und Inhalt, ZRG Germ. Abt. 83 (1966), S. 63—116; W. H e i n e m e y e r, Der Freiburger Stadtrodel. Eine paläographische Betrachtung, ebd. S. 116—126.

³ Das Tennenbacher Güterbuch, bearb. von Max W e b e r u. a. (1969).

sogenannten Marbacher Annalen⁴, wahrscheinlich aus der Zeit kurz vor der Mitte des 13. Jhs.⁵. Während Rodel und Tennenbacher Text als Gründungsjahr übereinstimmend 1120 angeben, führt die Notiz der Annalen auf das Jahr 1091. Da Berthold II. von Zähringen 1078 bis 1111 Herzog war, sein Sohn Berthold III. 1111 bis 1122⁶, müssen offensichtlich zwei verschiedene Träger des gleichen Namens gemeint sein, wenn man von den Jahren 1091 und 1120 ausgeht. Konrad war der Bruder Bertholds III.; er folgte ihm 1122 als Herzog. Für ihn entscheidet sich die viel umstrittene Berner Handfeste⁷, die eine noch ungedruckte Untersuchung Walter Heine Meyers, wie ich glaube, zwingend als Fälschung aus der Mitte des 13. Jhs. erweisen wird. Berthold dagegen nennen wiederum die Annalen von St. Trudpert aus dem Ende des Jahrhunderts, und zwar mit dem Gründungsjahr 1118⁸. Diese Version begegnet auch in einer Genealogie des Hauses Zähringen ungewisser Entstehungszeit, die aber 1341 vorlag, denn sie wurde im Tennenbacher Lagerbuch abgeschrieben⁹, das somit zwei verschiedene Gründungsjahre und zwei verschiedene Gründer nennt. Der Schreiber, der mit dem aus Freiburg gebürtigen Zellerar und späteren Abt Johannes Zenlin identisch ist¹⁰, ist sich dieses Widerspruchs durchaus bewußt gewesen, wie aus einer Notiz von seiner Hand im Tennenbacher Kodex hervorgeht¹¹.

Man sieht, die Lage ist kompliziert. Wir haben die Wahl zwischen drei verschiedenen Jahren und drei verschiedenen Namen. Die Entscheidung muß m. E. zugunsten des im Tennenbacher Kodex aufgezeichneten Stadtrechts fallen, aus dem sich in sehr diffizilen Untersuchungen, auf deren Methode hier nicht eingegangen werden kann, der Text des ältesten Freiburger Stadtrechts hat herauschälen lassen¹², und dieser nennt den Namen Konrad und als Jahr 1120. Niedergeschrieben wurde er spätestens 1122¹³, ist also als fast gleichzeitig zu betrachten. Warum der Name später durch Berthold III. und dann auch das Jahr 1120 durch 1118 ersetzt wurden, kann man nur vermuten. Die Hypothese, die ich anzubieten habe, habe ich 1966 veröffent-

⁴ *Annales Marbacenses qui dicuntur*, hrsg. von H. Bloch (1907), S. 37: *Hic preterito anno in proprio allodio Brisaugie Friburch civitatem iniciavit*; zu 1092.

⁵ Zu den sog. Marbacher Annalen zuletzt R. Holtzmann, *Zu den Marbacher Annalen*, in: *Festschrift Alexander Cartellieri* (1927), S. 38—62.

⁶ E. Heyck, *Geschichte der Herzöge von Zähringen* (1891).

⁷ Druck bei H. Strahm, *Die Berner Handfeste* (1953).

⁸ SS 17, S. 290.

⁹ Wie Anm. 3, S. 168 f.

¹⁰ Ebd., S. XLI ff.

¹¹ S. 168.

¹² Wie Anm. 2, S. 96 ff. Die Rekonstruktion ist in diesem Bande S. 48 ff. nochmals abgedruckt.

¹³ In diesem Jahre wurde Konrad Herzog; im Text führt er diesen Titel noch nicht.

licht¹⁴ und will sie hier nur andeuten: Differenzen zwischen Rat und Bürgerschaft führten zu einer die Rechte des Rats stark betonenden Neufassung des Stadtrechts durch die Ratspartei, der gegenüber den vorhandenen Texten vermehrtes Gewicht gegeben werden sollte, indem man sie Berthold als Urheber zuschrieb, der 1120 Herzog gewesen war, während Konrad dies damals noch nicht war; damit würde es dann auch zusammenhängen, daß der Gedanke auftauchen konnte, eine angebliche Gründung durch Berthold gegenüber der Konrads um zwei Jahre vorzudatieren, für sie also die Priorität zu beanspruchen. Ob die Marbacher Version — es handelt sich um Marbach bei Colmar — diese Linie fortsetzt oder ob sie sich einfach daraus erklärt, daß ein an den Rand geschriebener Zusatz bei der Abschrift an eine falsche Stelle rutschte und damit ein falsches Jahr ergab, mag dahingestellt bleiben. Wahrscheinlicher ist wohl die zweite Lösung: durch Verpflanzung der Notiz an andere Stelle würde sich nämlich das Jahr 1121 ergeben¹⁵, und das wäre dann die Zeit Bertholds III. mit nur einem Jahr Differenz gegenüber den übereinstimmenden Angaben von Rödel und Tennenbach.

Soviel zu dieser ersten Frage. Wir bleiben also bei 1120 und glauben nicht, daß es hierüber Streit geben wird wie in Bremen. Wir bleiben auch bei dem Namen Konrad, denn, wenn wir nunmehr die zweite der am Eingang dieses Vortrags gestellten Fragen zu beantworten suchen, was denn im Jahre 1120 eigentlich geschehen sei, haben wir nach dem Ausgeführten von dem rekonstruierten Text des Gründungsprivilegs, der sogenannten Alten Handfeste, auszugehen, und diese nennt nicht Berthold, sondern Konrad. Das Privileg ist, wie es damals üblich war, in lateinischer Sprache abgefaßt¹⁶.

Im Prolog gibt Konrad rückblickend bekannt, daß er an einem Ort namens Freiburg, der sein Eigengut ist, *mei proprii iuris*, im Jahre 1120 einen Markt eingerichtet habe. *Forum* heißt Markt, daran ist kein Zweifel möglich, aber wie ist in dieser Zeit die Konstituierung eines solchen Marktes aufzufassen? Zwei Möglichkeiten bieten sich theoretisch an, die eines bloßen Rechtsakts, der an einem bereits bestehenden Ort Markthandel ermöglicht und entsprechende Vorkehrungen vorsieht, etwa Münze, Zoll und Schutz der Marktbesucher, vielleicht auch eigenes Marktgericht, und die eines mit einem solchen Rechtsakt verbundenen Siedlungsaktes, der umfangreiche bauliche Maßnahmen nötig macht, also Erichtung eines Marktplatzes, einer

¹⁴ Wie Anm. 2, S. 110 Anm. 118.

¹⁵ Wie Anm. 4, S. 41: *Eodem anno B[ertholdus] dux de Zeiringen Mollesheim occiditur;* zu 1122.

¹⁶ Der Text ist S. 48 ff. abgedruckt.

Marktstraße oder eines ganz neuen Marktors mit Häusern für die Marktbewohner und etwaigen sonstigen Marktbaulichkeiten. Auch heute ist uns dieser Doppelsinn des Wortes *Markt* durchaus geläufig, obwohl in seinem ersten, mehr abstrakten Sinne etwas verschoben, wenn wir einerseits etwa von freier Marktwirtschaft oder vom europäischen Agrarmarkt sprechen und wenn wir andererseits Plätze und Straßen als Markt, Altmarkt und Neumarkt benennen, wobei wichtig ist, daß auch ganze Orte recht häufig Namen wie Altenmarkt oder Neumarkt tragen können und im bayerisch-österreichischen Rechtsgebiet das Wort Markt zum Appellativum in einem bestimmten Sinne, zur Bezeichnung von Ortschaften mit bestimmter rechtlicher und wirtschaftlicher Struktur geworden ist: sie sind keine bloßen Dörfer, aber auch nicht Städte im vollen Sinne des Wortes. Die Brücke zum möglichen Doppelsinn des mittelalterlichen Marktes ist von hier aus leicht zu schlagen, wobei beachtet werden muß, daß neben dem Wort *forum* in mittelalterlicher Zeit das Wort *mercatus* vorhanden ist, aus dem unser Wort Markt entstanden ist. Überblickt man die Überlieferung, so scheint es, daß bei diesem Wort die Doppelbedeutung stets erwogen werden muß, während bei *forum* eine mehr konkrete Bedeutung vorwiegt. Dies trifft auch im Falle von Freiburg zu.

Was wurde 1120 in Freiburg eingerichtet? Da im Prolog erzählt wird, jedem Kaufmann sei in dem eingerichteten Markt ein Grundstück zur Erbauung eines Hauses zugeteilt worden, *hanc in constituto foro ad domos in proprium ius edificandas distribui*, kann kein Zweifel sein, daß ein Siedlungsakt vorgenommen wurde. Theoretisch wäre es immerhin möglich, daß einem bereits vorhandenen Orte, der *locus* Freiburg wird ja ausdrücklich genannt und Herr Schweineköper hat ihn im ersten Vortrag dieser Reihe charakterisiert¹⁷, das Recht der Abhaltung von Märkten gewährt wurde; aber diese Möglichkeit entfällt nach dem Text. Nicht ohne weiteres ist ihm dagegen zunächst zu entnehmen, ob der neue Komplex von Häusern, der *forum* genannt wird, als bloße Marktstätte, d. h. Marktstraße oder Marktplatz in oder neben einer schon vorhandenen Siedlung — jedenfalls als ihr Bestandteil — oder als ganz neuer Marktort gedacht war. Der Markt wird eingerichtet, so sagt der Text, er wird begonnen und weiter ausgebaut, es werden Häuser in oder an ihm errichtet, die Präposition *in* könnte beides bedeuten; so steht es im Prolog. Der Markt wird von Auswärtigen besucht, offensichtlich von Händlern (Art. 1), von denen die am oder im Markte Ansässigen, die *fori possessores* (Art. 3), deutlich unterschieden werden; daß es sich dabei um Grundstücksbesitzer handelt, geht aus Art. 7 hervor, wo vom Verkauf der *possessio* die Rede ist. Schließlich begegnet am Schluß

¹⁷ S. 7 ff. in diesem Bande.

der Urkunde der Ausdruck *coniuratores fori*, mit dem wir uns noch beschäftigen müssen. Übersetzt man Marktgeschworene oder wie immer — auch hier kann *forum* wie an allen anderen Stellen des Textes, an denen das Wort erscheint, sowohl die Marktstätte wie den Markttort bezeichnen. Nun enthält der Text für die Bewohner der Neugründung allerdings noch andere Bezeichnungen. Sie sind *mercatores*, Kaufleute (dreimal im Prolog und Art. 4), was für unsere Frage allerdings unergiebig ist; Kaufleute können am Markte und im Markttort wohnen. Sie werden aber an vier Stellen, in Art. 2, 5, 6 und am Schluß, auch als Bürger, *burgenses*, bezeichnet; es ist dies — soviel ich sehe — das erste Auftreten dieses Wortes im ostrheinischen Gebiet. Jedesmal ist das Possessivpronomen *mei* hinzugefügt; Konrad nennt diese Marktbewohner „meine Bürger“, womit er gewiß nicht ein Verhältnis der persönlichen Abhängigkeit, also der Freiheitsminderung, ausdrücken will, wohl aber eine besondere persönliche Beziehung, offenbar ein Schutzverhältnis, das zugleich, wie stets im Mittelalter, ein Herrschaftsverhältnis ist. Das Possessivpronomen begegnet uns am Ende des Prologs auch für die Kaufleute, *mercatores mei*. Wird schon dadurch wahrscheinlich, daß Kaufleute und Bürger identisch sind, so wird dies durch Art. 6 zur Gewißheit: Wenn ein Streit zwischen den Bürgern Konrads ausbricht, soll nach Kaufmannsrecht, *iure omnium mercatorum*, verfahren werden, ohne daß irgendwelche Ausnahmen erkennbar wären. Dies hat nur Sinn, wenn *burgenses* und *mercatores* die gleiche Gruppe sind. Mit anderen Worten: Die als *mercatores* gekennzeichneten Marktbewohner werden unter anderem Gesichtspunkt als *burgenses*, als Bürger, gekennzeichnet. Das aus dem Westen importierte Wort *burgensis* leitet sich von dem gleichfalls im ostrheinischen Gebiet erst später heimisch gewordenen Wort *burgus* her. Das 1120 gegründete *forum* wird also, wenn seine Bewohner *burgenses* heißen, einem *burgus* gleichgeachtet.

Ich kann jetzt die gesamte Problematik des *burgus* nicht aufrollen, auf die der mit Freiburg in besonderer Weise verbundene Franz Beyerle zuerst aufmerksam gemacht hat¹⁸. Soviel wird man sagen dürfen: Was immer unter einem *burgus* zu verstehen sei — eine bloße Marktstätte war er im Beginn des 12. Jhs. nicht. Auch wenn man das Vorkommen des Wortes *burgensis* nicht als zwingendes Indiz für das Vorhandensein einer Stadt im Vollsinn des Wortes gelten läßt, ist der Schluß zulässig, daß, wenn die Freiburger *mercatores* zugleich *burgenses* sind, mit der Gründung von 1120 mehr beabsichtigt war als die Gründung einer Marktstätte in einem

¹⁸ F. Beyerle, Zur Typenfrage in der Stadtverfassung, ZRG Germ.Abt. 50 (1930), S. 1—114. Meine Ansicht habe ich dargelegt in: Aus Verfassungs- und Landesgeschichte, Festschrift für Theodor Mayer, 1. Bd. (1954), S. 128 ff.

bereits bestehenden Ort. Völlig zwingend sind diese Überlegungen freilich nicht. Man könnte einwenden, daß die Identität von *mercator* und *burgensis*, das ist ursprünglich der Bewohner eines *burgus* im Gegensatz zum *civis*, der in der *civitas* wohnt, sich im Bereich des heutigen Frankreich schon im Laufe des 11. Jhs. ergeben habe und das Wort *burgensis* in der Bedeutung Kaufmann von dorthier, vielleicht aus Burgund, nach Freiburg eingeschleppt worden sein könnte¹⁹, und weiterhin, daß in Frankreich wie insbesondere in Italien das Wort *burgus* nicht durchweg eine selbständige Siedlung, sondern auch einen Siedlungsteil, eine Vorstadt im Gegensatz zur ummauerten *civitas* bezeichnet hat²⁰ und demgemäß auch in Freiburg schon vor 1120 eine einer *civitas* vergleichbare Siedlung vorhanden gewesen sein könnte, vielleicht von Herzog Berthold im Jahre 1091 gegründet, die dann ein Menschenalter später nur durch eine einem *burgus* vergleichbare Marktanlage erweitert bzw. ergänzt worden wäre. Ausschlaggebend können hier nur topographische Untersuchungen sein, die deshalb mit Vorbedacht an die Spitze dieser Vortragsreihe gestellt worden sind. Nach B. Schwineköpers Ausführungen deutet nichts im Freiburger Stadtgrundriß auf das Vorhandensein einer solchen städtischen oder stadähnlichen Siedlung schon vor 1120 und damit auf einen verfassungstopographischen Dualismus, wie der gelehrte Ausdruck lautet, hin²¹, von dem wir dann im Hinblick auf die Verfassung in der Alten Handfeste nur die eine Seite, das dem *burgus* vergleichbare *forum* im Gegensatz zur *civitas*, zu Gesicht bekämen. Vorstellungen dieser und ähnlicher Art sind mit guten Gründen und mit gutem Gewissen auszuschließen. Daß im Raum von Freiburg schon vor 1120 ein herrschaftlicher Wirtschaftshof mit Mühle und bäuerlichen Hintersassen vorhanden und vielleicht auch zähringische Ministeriale ansässig waren, die selbst oder deren Nachkommen zum Teil in der Freiburger Stadtbürgerschaft aufgingen, ist eine völlig andere Frage. In der Alten Handfeste stehen im Schluß die Ministerialen den *burgenses* noch deutlich gegenüber. Damit kehren wir zur Textinterpretation zurück und versuchen, den Vorgang der Gründung des Marktors Freiburg uns weiter zu verdeutlichen. Auf die ins Jahr 1120 gesetzte erste Einrichtung des Marktors folgte die Anwerbung von angesehenen Kaufleuten, die bereit waren, sich an dem Unternehmen zu beteiligen und überall aus dem Umkreis (*circumquaque*) herbeigerufen wurden. Die Initiative lag also bei Konrad, der erst, nachdem diese Anwerbung Erfolg gehabt hatte, anordnete, mit dem Aufbau

¹⁹ Vgl. aber E. E n n e n , Frühgeschichte der europäischen Stadt (1953), S. 179 ff.

²⁰ Vgl. die bekannte Stelle bei Liudprand, Antap. III 45, hrsg. von Becker, S. 98: *domorum congregationem, que muro non clauditur, burgum vocant.*

²¹ Vgl. den ersten Aufsatz dieses Bandes.

des Marktorts zu beginnen, und zwar aufgrund einer Schwurvereinbarung, *quadam coniuracione*. Den Kaufleuten werden Grundstücke zugewiesen, wie schon erwähnt, von denen es in einem Satze, der aus formalen Gründen nicht in die Rekonstruktion des Textes aufgenommen werden konnte, der aber der Sache nach möglicherweise trotzdem von Anfang an gültig war oder doch einer noch während des Ausbavorgangs getroffenen Bestimmung entspricht²², heißt, sie sollten 100 Fuß lang und 50 breit sein. Damit wird eine Vermessung vorausgesetzt, die eine Planung insofern erkennen läßt, als sie auf gleiche Größe der Grundstücke abzielte. Ob dies dann wirklich genau oder auch nur grundsätzlich so durchgeführt wurde, muß offenbleiben; nachweisen lassen sich solche Grundstücke im späteren Freiburger Stadtgrundriß kaum. Die Überlassung der Grundstücke erfolgte nicht zu Eigentum, sondern leihweise, was durch jährliche Zahlung eines Grundzinses von einem Schilling anerkannt werden mußte, während die Häuser Eigentum der Erbauer waren (*in proprium ius edificandas*). Sie waren somit vererblich und veräußerlich, und dies galt dann praktisch auch von den Grundstücken selbst, wie dies in Art. 2 und 7 der Handfeste überdies nochmals ausgedrückt wurde, die auch Frauen ein uneingeschränktes Erbrecht am Gesamtnachlaß (*omnia*) und den Grundstücksbesitzern, falls dies notwendig wird, die Veräußerungsbefugnis auch am Grundstück einräumen, sofern nur der Käufer sich zur Zinszahlung verpflichtete. Geordnet wurde also zunächst, und zwar mündlich, das Grundbesitzrecht in der Form der freien städtischen Erbleihe. Möglicherweise war dies der Inhalt der Schwurvereinbarung, von der die Rede ist; wir kommen hierauf zurück. Es folgte nunmehr eine Privilegierung des neuen Marktorts oder, genauer gesagt, der Marktansiedler, auf ihre Bitte hin und unter Berücksichtigung ihrer Wünsche, *secundum petitionem et desideria eorum*, wobei *eorum* nur auf die vorher genannten *mercatores* bezogen werden kann. Das Privileg sollte auch für Konrads und ihre Nachkommen gültig, die neue Gründung und ihr Recht also dauerhaft sein. Es entsprach offenbar nicht dem Wunsche der Kaufleute bzw. Bürger, wie sie nunmehr auch genannt werden, wenn die Privilegierung schriftlich geschah, sondern es wird ausdrücklich gesagt, daß Konrad es war, der die Beurkundung für ratsam hielt: *Ac in integrum mihi consilium visum est, si forent sub cyrographo conscripta*. Die Begründung ist die übliche: damit die Bestimmungen nicht in Vergessenheit geraten. Die *burgenses* dagegen hielten eine nochmalige mündliche eidliche Vereinbarung auch über diese Bestimmungen für wirksamer, und eine solche wurde dann auch getroffen. Konrad schwor nicht selbst, sondern ließ

²² Wie Anm. 2, S. 81 ff.

für sich zwölf seiner namhaftesten Ministerialen schwören, so wie etwa Heinrich IV. in Canossa ja auch nicht selbst geschworen hat. Immerhin bekräftigte Konrad den Eid durch Handschlag, der wohl schwerlich einem jeden der Marktansiedler, sondern nur einem im Zuge dieser Schwurvereinbarung auftretenden, aber mit Namen nicht genannten freien Mann (*liber homo*) als ihrem Bevollmächtigten erteilt wurde. Die Marktansiedler werden in diesem Zusammenhange *coniuratores fori* genannt, ich möchte zunächst interpretieren, daß damit diejenigen gemeint sind, die auf der Seite der Marktansiedler schon an der ersten Schwurvereinbarung beteiligt gewesen waren. Näheres über die Art der Eidleistung auf seiten der Kaufleute erfahren wir leider nicht, und dies ist insofern verständlich, als die Schwurvereinbarung auf Wunsch der Privilegierten erfolgte, die der urkundlichen Bekräftigung geringeres Vertrauen schenkten (*fidem minus adtribuunt*), also vor allem die Art der Beeidigung auf seiten Konrads festgehalten werden mußte, während dieser das in Kraft getretene Rechtsverhältnis als durch die Beurkundung genügend gesichert ansah und keinen weiteren Wert auf die Form der Eidleistung der anderen Seite legte.

Soweit der Hergang, der, wie man sieht, sich über längere Zeit erstreckt haben muß, vom ersten Entschluß zur Gründung bis zur Beurkundung, die erst *nach* der zweiten Schwurvereinbarung erfolgte, sonst könnte von dieser in der Urkunde ja nicht die Rede sein. Ob sich dies alles noch 1120 abgespielt hat, geht aus dem Text nicht hervor. Da aber Konrad 1122 nach dem Tode seines Bruders Berthold der Herzogstitel zufiel und er sich als Aussteller der Alten Handfeste noch ohne Titel nennt, wird die Beurkundung noch vor diesem Zeitpunkt liegen. Sie bedeutete sicherlich einen nur vorläufigen, nicht den endgültigen Abschluß des Gründungsvorgangs. Ich wies bereits darauf hin, daß die Bemessung der *areae* vielleicht nicht in der Alten Handfeste stand, in deren Rekonstruktion sie ja auch nicht aufgenommen wurde; die Beschränkung auf eine gewisse Größe könnte erfolgt sein, weil durch Zuzug immer neuer Ansiedler der für den Marktort in Aussicht genommene Raum knapp wurde.

Wir wenden uns nunmehr dem Rechtsinhalt der Privilegierung zu. Es ist dabei zu scheiden zwischen den eigentlichen Privilegien und dem, was sich aus deren Formulierung über die Verfassung des neuen Marktorts gleichsam zufällig ergibt, was also eigentlich gar nicht mitgeteilt werden sollte. Denn soviel ist klar: Vollständigkeit beabsichtigt die Alte Handfeste nicht. Es ging lediglich um den Inhalt der beiden Schwurvereinbarungen, der festgehalten werden sollte, um gewisse Rechtsbesonderheiten, die die Marktansiedler erbeten und erhalten hatten, nicht um die Rechtsordnung der Neugründung insgesamt.

Vom Grundbesitzrecht und vom Erbrecht, auch der Frauen, war schon die Rede. Es scheint mir nötig zu sein, darauf hinzuweisen, daß diese Bestimmungen mit dem Wirtschaftszweck des Marktes zunächst nichts zu tun haben; sie wären mit entsprechender Änderung der Formulierung auch in einem Orte ohne jeden Marktverkehr möglich gewesen, etwa in einer Ansiedlung bäuerlicher niederländischer Kolonisten²³. Dagegen gelten die Art. 1, 4 und in gewisser Weise auch 6 nun wirklich dem Markte. Den Kaufleuten wird in Art. 4 Zollfreiheit gewährt; dies muß sich auch auf den Marktzoll beziehen. In Art. 1 wird der Marktfriede und der damit verbundene Schutz für alle Marktbesucher auf den Herrschaftsbereich Konrads festgelegt; was unter *potestas et regimen* verfassungsgeschichtlich zu verstehen ist, wird noch zu erörtern sein. Der von Konrad angebotene Ersatz geraubter Ware wird freilich dadurch stark eingeschränkt, daß der Räuber namhaft gemacht werden muß, was in den wenigsten Fällen möglich gewesen sein dürfte. Art. 6 enthält eine Gerichtsbestimmung: Streitigkeiten der Bürger untereinander sollen nicht nach Ermessen Konrads oder des Rektors der Bürger verhandelt werden, sondern nach dem gewohnheits- und gesetzmäßigen Recht aller Kaufleute, insbesondere der Kölner, soll das Urteil gefunden werden.

Diese Bestimmung bedarf einer etwas eingehenderen Erörterung. Sie ist in Freiburg hundert Jahre später, im sogenannten Rodel, im Sinne einer Verleihung Kölner Stadtrechts und damit der Festlegung der Stadt Köln als Appellationsinstanz umgedeutet worden²⁴, und demgemäß hat auch die moderne Forschung teilweise eine Beziehung zwischen der Freiburger *coniuratio* und der vielerörterten Kölner *coniuratio pro libertate* von 1112 herzustellen versucht²⁵. Davon kann nicht die Rede sein, wie Heinrich Büttner klargelegt hat²⁶. Eine freie Stadt nach kölnischem Recht, *libera civitas secundum iura Colonie* — wie der Rodel sagt²⁷ —, war die Neugründung nicht. Es handelt sich vielmehr, wie übrigens schon bei der Gewährung von Zollfreiheit und Schutz für die Marktbesucher, um eine Reminiszenz an den Usus königlicher Marktprivilegien, die seit dem 10. Jahrhundert vielfach das Recht eines oder mehrerer Handelsplätze als vorbildlich für einen neu zu privilegierenden Markt nannten, und schon

²³ Vgl. etwa die Bestimmungen über Erbrecht und Nachlaßverwaltung in Cod.Dipl.Sax.I 2, Nr. 294; UB d. Hochst.Naumburg I, Nr. 210; UB d. Erzstifts Magdeburg I, Nr. 321.

²⁴ Rodel Art. 40 in der Zählung Gaupps.

²⁵ F. Steinbach, Rheinische Anfänge des deutschen Städtewesens, Jb. d. Kölner Gesch. V. 25 (1950), S. 11.

²⁶ H. Büttner, Freiburg und das Kölner Recht, Schauinsland 72 (1954).

²⁷ Art. 1.

in der Übertragung des Bremer Marktes an den dortigen Erzbischof 965²⁸ heißt es, die Einwohner des Ortes sollten in allen Dingen denselben Schutz und dasselbe Recht genießen wie die Kaufleute der übrigen königlichen Burgen, *in omnibus tali patrocinentur tutela et potiantur iure quali ceterarum regalium institores urbium*, ist also von einem allgemeinen Kaufmannsrecht die Rede. Für Naumburg heißt es 1033 in einer Urkunde Bischof Kadalohs, die aber mit dem Siegel König Konrads II. versehen ist²⁹, die dortigen Kaufleute sollten dem Bischof das Recht aller Kaufleute dieser Gegend bekennen, *ius omnium negotiatorum nostre regionis mihi profiteantur*, und sie sollten seinen Nachfolgern nach der Sitte aller Kaufleute in Freiheit willfährig sein, *ritu omnium mercantium liberaliter obsequantur*. Allgemeines Kaufmannsrecht gab es also seit langem, sei es nun Gewohnheitsrecht oder gesetztes bzw. gewillkürtes Recht, so möchte ich *consuetudinarium et legitimum ius* unseres Textes interpretieren, und es galt schon im 10. Jh. auch in Köln: 994 wird der Äbtissin von Quedlinburg das Recht verliehen, einen Markt zu errichten mit der Maßgabe, daß ihr alles eingeräumt wird, was des Ausstellers Otto III. Vorgänger an Münzen, Zöllen *omnique in mercatorio iure* an Köln, Mainz, Magdeburg und ähnliche Orte unter königlicher Botmäßigkeit (*nostrae dicionis*) verliehen haben³⁰. In Köln galt also seit langem das gleiche *ius mercatorium* wie an anderen königlichen Handelsplätzen, ob wirklich auf Grund königlicher Verleihung, kann hier unerörtert bleiben; einer *coniuratio* bedurfte es jedenfalls nicht, um es zu erlangen. Nun kann das Adjektiv *mercatorius* sowohl von *mercator* wie von *mercatus* abgeleitet werden. Wir lassen offen, was 994 gemeint war, Kaufmannsrecht oder Marktrecht; die enge Beziehung beider wird jedenfalls schon dadurch deutlich, daß es sich in Quedlinburg ausgesprochenermaßen um ein Marktprivileg handelt und das gewährte Recht neben Münze und Zoll steht, die in den königlichen Privilegien dieser Art so häufig neben dem Markte erscheinen.

Zusammenfassend wird man also sagen dürfen, daß 1120 an Freiburg keineswegs Kölner Stadtrecht verliehen wurde, wie dies später etwa mit Magdeburger oder lübischem Recht für die Städte des Ostens der Fall war, sondern daß Köln nur als Beispiel angeführt wird, so wie 994 für Quedlinburg neben Mainz und Magdeburg und wie in ähnlicher Weise, dies muß hervorgehoben werden, Konstanz und Zürich 999 in einem Marktprivileg Ottos III. angeführt werden, das dem Grafen Berthold, einem Vorfahren Konrads, für Villingen erteilt worden war und das Konrad bekanntge-

²⁸ DO I 307.

²⁹ DK II 194.

³⁰ DO III 155.

wesen sein muß³¹. In der Tat ist ein Rechtszug von Freiburg nach Köln auch in späterer Zeit niemals nachweisbar. Es handelt sich in unserem Text um das herkömmliche kaufmännische Sonderrecht, das aber nur für Streitigkeiten der Freiburger *burgenses* untereinander gelten sollte, also nicht einmal für Prozesse mit auswärtigen Marktbesuchern, wenn man die Handfeste beim Worte nimmt. Man wird freilich fragen dürfen, ob dies nicht dennoch der Fall war, denn es war ja *a l l g e m e i n e s* Kaufmannsrecht, das gewährt wurde, *ius omnium mercatorum*. Andererseits muß natürlich gefragt werden, wie weit sich dieses Recht sachlich erstreckte. Deutlich gesagt wird darüber nichts, und es ist keineswegs zwingend, aus der Formulierung des Artikels eine völlige Exemption der neuen Marktsiedlung aus dem Landrecht herauszulesen. Es hängt dies vielmehr ganz von dem Inhalt des *ius omnium mercatorum* um 1120 ab, erfordert also umfassende Untersuchung, so daß ich eine Antwort nicht wage. Hinweisen möchte ich aber immerhin darauf, daß 20 Jahre vor dem Freiburger Gründungsakt in der bekannten Marktgründungsurkunde des Abts von Reichenau für Radolfzell³² dem neuen Marktort, denn um einen solchen handelt es sich auch hier, Recht und Freiheit von Konstanz nur mit Bezug auf das Marktrecht verliehen wird, *iusticia et libertas Constantiensis, quod ius fori est*; es müßte sonst *quae* statt *quod* heißen, denn beide Bezugswörter sind Feminina. Eine materielle Einschränkung der Exemption ist danach auch für Freiburg durchaus möglich, während Konstanz selbst wie auch Köln als Bischofsstädte umfassende Immunität besaßen. Unbestritten bleibt, daß auch eine beschränkte Exemption der Ansatzpunkt für die Ausbildung eines besonderen Stadtrechts sein konnte. In Freiburg ist es der Fall gewesen, und man kann den Weg, auf dem dies erfolgte, durch Analyse der späteren Rechtsaufzeichnungen sogar einigermaßen verfolgen, doch gehört dies nicht mehr zum Gegenstand dieses Vortrags.

Es bleibt noch die Interpretation der Art. 3 und 5. 3 räumt den Marktansässigen Anteil an Weide, Wasser und Wald ein, wie dessen die *populi* und *provinciales* Konrads teilhaftig sind. Auch Kaufleute waren der Allmendnutzung bedürftig, sei es für ihre Zug- oder Tragtiere, sei es für eine im Rahmen des Eigenbedarfs betriebene Land- und Viehwirtschaft. Interessant ist, daß Konrad nicht frei verfügen kann, sondern daß er einschränkend sagt *quantum potero*, soweit ich es vermag. Die Allmende war offenbar in festen Händen, eben der *populi* und *provinciales*, und Konrad mußte mit diesen wegen der Zulassung der Neuankömmlinge verhandeln.

³¹ DO III 311.

³² F. Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte (1901), Nr. 100.

Auf die Art seiner Herrschaft läßt dies Schlüsse zu. Sie ist gewiß keine bloße Grundherrschaft, um diesen nicht sehr glücklichen, aber nicht mehr auszurottenden Ausdruck zu gebrauchen; *populi et provinciales* ist offensichtlich etwas anderes als *familia*. Als deutsche Übersetzung schlage ich „Landleute“ vor, wobei allerdings von dem heutigen Sinne des Wortes, das den Gegensatz zu den Stadtbewohnern im Auge hat, abgesehen werden muß; er kündigt sich freilich bereits an. Die Landleute sind anscheinend die Bewohner des Bereichs, der in Art. 1 als *potestas et regimen* bezeichnet wird. Mit der zähringischen Herzogswürde hat er nichts zu tun, sie wird in der Alten Handfeste an keiner Stelle erwähnt, und Konrad war 1120 auch gar nicht Herzog. Es handelt sich vielmehr, wie ich meine, um Landesherrschaft, um werdende Landesherrschaft, wie man sagen muß, in die auch der neugegründete Marktort eingegliedert wird. Neben die *populi mei et provinciales* treten die *burgenses mei* und *mercatores mei*, die der Wohltaten teilhaftig werden sollen, die auch jenen vergönnt sind. Trotz der Besonderheit ihrer Rechtsstellung werden sie ihnen in diesem Sinne gleichgestellt. Es ist also ein landesherrlicher Marktort, der in der Gründung begriffen ist, unbeschadet der Tatsache, daß die Gründung auf Eigengut Konrads stattfindet. Wenn all dies richtig ist, haben wir hier ein frühes und schlagendes Beispiel dafür vor uns, daß die Landesherrschaft nicht von einem Bereich geltenden Landrechts ausgeht, wie dies Otto Brunner für den deutschen Südosten dargestellt hat³³, sondern von den in der Person des Landesherrn vereinigten und auf ein mehr oder weniger fest umgrenztes Gebiet ausgedehnten Rechten, von *potestas et regimen*.

Schließlich Art. 5. Der Sinn ist klar: Den Bürgern wird die Wahl des Priesters sowohl wie des Vogts eingeräumt, während Konrad sich nur die Bestätigung vorbehält. Klar ist auch, daß der Artikel echt ist, das heißt bereits in der Alten Handfeste enthalten war. Ebenso sicher haben aber die Freiburger Bürger später niemals ein Recht an der Besetzung der Münsterpfarre innegehabt. Diesen Widerspruch gilt es aufzulösen. Dietrich Kurze hat unlängst das Problem der mittelalterlichen Pfarrerwahlen auf breiter Grundlage erörtert und dabei auch Freiburg behandelt³⁴, ist allerdings für diesen Ort nicht zu völliger Klärung gelangt. Auch ich kann sie nicht bieten. Nach meiner Meinung läßt die Lösung sich am ehesten in der Richtung suchen, daß die freie Wahl des Priesters sich auf eine andere Kirche als das Münster bezieht; in Betracht käme die Martinskirche. *Sacerdos* muß übrigens nicht Pfarrer heißen, und es ist fraglich, ob der Marktort Freiburg schon bei seiner Gründung aus der Pfarrei ausgepfarrt wurde,

³³ O. Brunner, Land und Herrschaft (1959).

³⁴ D. Kurze, Pfarrerwahlen im Mittelalter (1966), S. 408 ff.

der das Gründungsareal zugehörte. Die erste Nachricht über ein Freiburger Gotteshaus nennt nur ein *oratorium*³⁵, also keine Pfarrkirche, und bekanntlich blieben viele Gründungsstädte zunächst Bestandteil einer Landpfarrei. Aber daß es dem Wunsche der *mercatores* entsprach, einen eigenen Priester zu haben, und daß dieser Wunsch auf eine auch kirchlich rechtliche Verselbständigung zielt, läßt sich nicht aus der Welt schaffen, sei diese auch nur auf die Personalgemeinde einer Markt- oder Kaufmannskirche zunächst ohne Tauf- und Begräbnisrecht zu beziehen. Eine kirchliche Verbandsbildung wird schon durch das gewährte Wahlrecht vorausgesetzt, das ja den Kreis der Wahlberechtigten umschreiben muß.

Dies gilt nun auch im weltlichen Bereich für die Wahl des Vogts. Der *advocatus* in 5 ist meines Erachtens identisch mit dem *rector eorum* in 6, sitzt also, wenn ich diesen Artikel richtig interpretiere, in Vertretung Konrads als des Gerichtsherrn, der ihn auf Vorschlag der *mercatores* bestellt, einem Gericht vor, das nicht nach seinem, des Vogts Ermessen (*arbitrium*) verhandelt, sondern nach Kaufmannsrecht urteilt, wobei die Kaufleute offenbar selbst das Urteil finden. Über die Verteilung der Bußen wird leider nichts gesagt, auch nichts darüber, ob es außer diesem Gericht in Freiburg noch ein anderes Gericht gab, was nötig gewesen wäre, wenn das Marktgericht in seiner sachlichen Kompetenz beschränkt war, wie wir es für möglich hielten. Nur eine umfassende Untersuchung der Freiburger Gerichtsverfassung, die für den Zweck dieses Vortrags nicht zu leisten war, könnte diese Frage klären. Wenn nun dieser Vogt oder Rektor, und dies halte ich für wahrscheinlich, weiterhin identisch wäre mit dem *liber homo* des Schlusses der Alten Handfeste, in dessen Hand Konrad ein Treugelöbnis ablegte, *fidem dedi*, dann wäre der Vogt bereits vor Ausstellung der Urkunde bestellt gewesen, auch dann doch wohl durch Wahl der Kaufleute und mit Bestätigung Konrads, wie es auch in Zukunft geschehen sollte. Dann hätte der Verband, der ihn wählte, bereits vor Ausstellung der Urkunde bestanden, und damit kehren wir nochmals zur Frage der *coniuratio* zurück.

Ich habe die Frage in diesem Vortrag aus dem Text heraus, ohne ihn zu pressen, zu klären versucht, so wie ich dies schon im Anschluß an die 1966 vorgelegte Textrekonstruktion getan habe³⁶. Ich möchte heute aber doch noch einen Zusatz machen. „Nachdem angesehene Kaufleute überallher

³⁵ Früher Zusatz zu Artikel 2 der Alten Handfeste: *Quod si forte nullus heredum ea, que reservata sunt, poposcerit, prima pars pro salute anime sue erogabitur in usus pauperum, secunda ad edificationem civitatis aut ad ornatum eiusdem oratorii exhibebitur, tertia duci inpendetur.*

³⁶ Wie Anm. 2, S. 103 ff.

zusammengerufen worden waren, habe ich angeordnet, auf Grund einer Schwurvereinbarung diesen Markort zu beginnen und auszubauen“, so lautet wörtlich übersetzt der entscheidende Satz des Prologs. Bei dem um 1000 schreibenden Notker dem Deutschen entspricht nun lat. *coniuratio* dem deutschen Wort *einunga*³⁷, und das Wort *Einung* ist dem Rechtssinne nach dasselbe wie das in Norddeutschland gebräuchliche *Willkür*. Über die Willkür und ihren rechtlichen Charakter hat Wilhelm Ebel eindringende Untersuchungen vorgelegt³⁸, die er dann in seinem Buche über den Bürgereid³⁹ in bestimmter Richtung weitergeführt hat. Ich frage mich, ob die erste *coniuratio* der Alten Handfeste — die Deutung der zweiten ist klar — nicht eben doch eine beschworene Willkür gewesen sein könnte, durch die sich die an den verschiedensten Orten angeworbenen Neuankömmlinge zu einem Verband zusammenschlossen, durchaus im Einvernehmen mit Konrad, wahrscheinlich sogar auf dessen Veranlassung, unter Einbeziehung jenes *liber homo*, der, wenn man die ältesten Urkunden des Freiburger Urkundenbuchs auf das Vorkommen des Ausdrucks durchmustert, nur ein edelfreier Lehnsmann Konrads gewesen sein kann⁴⁰, wie er für die fragliche Zeit z. B. in Adelhausen nachweisbar ist⁴¹. Die *coniuratio* wäre durchaus auch im Interesse des Stadtherrn erfolgt, dem im Sinne einer einheitlichen Rechtsordnung daran gelegen sein mußte, daß ihm nicht nur einzelne Kaufleute unter- und gegenüberstanden, sondern ein rechtsfähiger Verband. Daß dieser Verband später unter Umständen recht unbequem werden konnte, steht auf einem anderen Blatt.

Das genossenschaftliche Element, das im mittelalterlichen deutschen Stadtrecht so große Bedeutung hat, käme damit auch bei dem Freiburger Gründungsakt in sehr deutlicher, wenn auch unerwarteter Weise zur Geltung. Damit ich nicht mißverstanden werde: eine Rückkehr zur Theorie der *coniuratio*, wie sie vor allem von Planitz vertreten worden ist⁴², bedeutet dies nicht, und vollends nicht eine Rückkehr zur Gründungsunternehmerhypothese Oppermanns, Beyerles und Rörigs⁴³, wobei allerdings unbestrit-

³⁷ W. Schlesinger, wie Anm. 18, S. 99 f.

³⁸ W. Ebel, Die Willkür. Eine Studie zu den Denkformen des älteren deutschen Rechts (1953).

³⁹ Ders., Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen Stadtrechts (1958).

⁴⁰ Wie Anm. 2, S. 104 mit Anm. 107 und 108.

⁴¹ Freiburger UB, hrsg. von F. Hefele, 1. Bd. (1940), Nr. 9 und 12.

⁴² Zusammenfassend in seinem Werk Die deutsche Stadt des Mittelalters (1954), bes. S. 98 ff.

⁴³ O. Oppermann, Zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte von Freiburg i. Br., Köln und Niedersachsen, Westdt. Zs. 25 (1906), S. 273—327; F. Beyerle, Untersuchungen zur Geschichte des älteren Stadtrechts von Freiburg i. Br. und Villingen

ten bleibt, daß die Kaufleute bei der Gründung Freiburgs gewisse Investitionen vornehmen mußten. Aber sie bildeten kein kapitalistisches Konsortium, sondern sie schlossen — möglicherweise! — eine Schwureinung, die als eine Wurzel der Freiburger Marktgemeinde und späteren Stadtgemeinde zu gelten hätte.

Dann wäre es auch nicht ausgeschlossen, daß dieser Verband sich alsbald ein rein genossenschaftliches Organ geschaffen hätte. In einer Bestimmung über erbenlosen Nachlaß, die erst der wohl nach 1178 entstandenen sogenannten Erweiterten Handfeste angehört, der Sache nach aber viel älter sein kann, erscheinen nämlich als Nachlaßverwalter 24 *coniuratores fori*, die erst nach einem Jahre den Nachlaß, falls sich kein Erbe gemeldet hat, verteilen, und zwar ein Drittel den Armen, ein Drittel für die Bauten der Stadt und den Schmuck der Kirche (*oratorium*) und ein Drittel dem Herzog⁴⁴. Es erscheinen die Ausdrücke *civitas* und *dux*, die der Alten Handfeste fehlen; ein Gotteshaus ist inzwischen errichtet worden, und es gibt Bauten, für die die Stadt aufzukommen hat, seien dies nun Befestigungen oder solche anderer Art. Diese 24 *coniuratores fori* könnten, wenn man das Bestehen eines gewillkürten Bürgerverbandes schon vor Ausfertigung der Alten Handfeste annimmt, identisch mit den 24 *coniuratores fori* in deren Schlußabschnitt sein: auf seiten des Herzogs hätten dann 12 Ministeriale, auf seiten des Bürgerverbandes 24 Vertrauensleute des Verbands der Neuankömmlinge geschworen, ein Zahlenverhältnis, das mittelalterlichem Denken wohl durchaus annehmbar erschienen wäre, und diese offenbar gewählten Vertrauensleute hätten alsbald Verwaltungsfunktionen und als Gerichtsgeschworene vielleicht auch Gerichtsfunktionen in der sich aus dem Markort entwickelnden Stadt ausgeübt. Daß es in Freiburg einen solchen Ausschuß von Marktgeschworenen später in der Tat gegeben hat, kann gemäß dem Text der erwähnten zusätzlichen Bestimmung nicht bestritten werden.

Ob die vorgetragene Hypothese über seinen Ursprung, die ich selbst nochmals deutlich als solche kennzeichnen möchte, richtig ist, kann man aus den Freiburger Texten nicht beweisen. Daß aber ein mit Marktangelegenheiten befaßter, von Bürgern bestellter Ausschuß um 1120 in Deutschland durchaus möglich war, läßt sich zeigen. 15 Jahre vor der Alten Handfeste, im

i. Schw. (1910); F. R ö r i g, Die Gründungsunternehmerstädte des 12. Jhs., in: D e r s., Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte (1928), S. 243—262.

⁴⁴ *Si quis autem sine uxore et liberis aut absque herede legitimo moritur, omnia, que possederat, XXIV coniuratores fori per integrum annum in sua potestate aut custodia retineant; ea de causa, ut si quis iure hereditario ab ipsis hereditatem postulaverit, pro iure suo accipiat et possideat.* Weiter wie Anm. 35.

Jahre 1105, bestätigt der Bischof von Halberstadt den Ortsansässigen (*incole loci*), die als Marktbürger, *cives forenses*, was genauer mit Marktgeburen wiedergegeben werden muß, bezeichnet werden, ihre *iura civilia*, die von seinen Vorgängern nur mündlich bestätigt worden waren, nunmehr durch Urkunde⁴⁵. Sie haben eine Vollversammlung, die *burmal* heißt, und sie üben *per omnem hanc villam*, im ganzen Ort, die Aufsicht über den Lebensmittelmarkt aus. Übertretungen strafen sie selbst oder die, die sie damit beauftragen. Hier wäre also an einem Bischofssitz der Ausschluß eines genossenschaftlichen Verbandes von Marktbewohnern, wie wir ihn für Freiburg zu 1120 vielleicht vermuten dürfen, in einer Funktion, die zum Markte unmittelbar in Beziehung steht, wirklich nachzuweisen. Sie haben die Wahl, die Hypothese anzunehmen oder abzulehnen. Für den zweiten Fall würde es bei der Deutung bleiben, die ich Ihnen vorhin angeboten habe.

Soviel über die Geschehnisse von 1120, die wir nun abschließend in ihrer Bedeutung für die Geschichte des deutschen Städtewesens zu würdigen versuchen wollen. Aus den bisherigen Ausführungen dürfte deutlich geworden sein, daß Freiburg als Marktort gegründet wurde, wie übrigens im 12. Jh. andere später als Städte bedeutende Plätze ebenfalls, etwa Leipzig⁴⁶ oder Stendal⁴⁷. Der uns zu früh entrissene Otto Feger hat gezeigt⁴⁸, daß diese Marktgründung südwestdeutsche Vorgänger hat, Radolfzell 1100⁴⁹ und Allensbach 1075⁵⁰, wobei allerdings in beiden Fällen der Abt von Reichenau sich auf königliches Privileg berufen konnte. Solche Königsprivilegien erhielten beispielsweise im 10. Jh. auch St. Gallen für Rorschach⁵¹, Selz im Elsaß für Selz⁵², der schon genannte Graf Berthold, ein Vorfahr der Zähringer, für Villingen⁵³. Daß dieses letzte Privileg noch bei der Gründung der späteren Stadt durch die Zähringer, die in allerdings unsicherer Überlieferung ins Jahr 1119, also ein Jahr früher als Freiburg, angesetzt wird,

⁴⁵ Wie Anm. 32, Nr. 77d.

⁴⁶ Ebd., Nr. 102. Zur Echtheitsfrage H. Patze, Zur Kritik zweier mitteldeutscher Stadtrechtsurkunden. 1. Leipzig 1156/70, Bll. f. dt. Landesgesch. 92 (1956), S. 146—155; F. Šebánek, Zum Leipziger Stadtbrief, Jb. f. Regionalgesch. 2 (1967), S. 175—185. Inhaltliche Bedenken habe ich nicht.

⁴⁷ Ebd., Nr. 107a. Die Echtheit bezweifelt J. Schultze, Das Stendaler Markt- und Zollprivileg Albrechts des Bären, Bll. f. dt. Landesgesch. 96 (1960), S. 50—65 m. E. zu Unrecht.

⁴⁸ O. Feger, Auf dem Wege vom Markt zur Stadt. Untersuchungen zu den ältesten Marktrechten des Bodenseeraums, Zs. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. 67 (1958), S. 2—23.

⁴⁹ Wie Anm. 32.

⁵⁰ Ebd., Nr. 99.

⁵¹ DO I 90.

⁵² DO III 130.

⁵³ DO III 311.

eine Rolle gespielt haben muß, geht daraus hervor, daß es ins Villingener Stadtarchiv und erst im 19. Jh. von da ins Generallandesarchiv Karlsruhe gelangte⁵⁴. In Schaffhausen bestand im 11. Jh. ein Markt, der 1045 von König Heinrich III. mit einer Münze privilegiert wurde⁵⁵ und um 1100 bereits 112 Hofstätten, 9 Bierschenken und 2 Weinschenken umfaßte; genannt werden außerdem Abgaben von der Münze, den Brotbäckern, den Marktbänken und von Schiffen⁵⁶. Im Februar 1120 hat der Zähringer Konrad diesen Ort angegriffen und genommen. Die Zahlung einer hohen Geldsumme, noch vor Ostern, wurde erpreßt⁵⁷. Es ist durchaus möglich, daß der Gründer Freiburgs sich auf diese Weise das nötige Kapital für seine Marktgründung im gleichen Jahre verschafft hatte und daß Schaffhausen überhaupt in gewisser Weise vorbildlich für Freiburg war. Ohne nachweisbares Privileg existierten offenbar frühzeitig die Märkte in Konstanz, Basel und Straßburg, also in den oberrheinischen Bischofsstädten.

Auch in Freiburg ist von einem königlichen Marktprivileg nichts bekannt, und die angebliche Bestätigung durch König und Fürsten, von der der Rodel hundert Jahre nach dem Gründungsakt zu berichten weiß⁵⁸, ist offenbar frei erfunden. Aber es besteht ein grundlegender Unterschied: Die Märkte in den Bischofsstädten waren offenbar schon vor der Entstehung eines königlichen Marktregals vorhanden, während Freiburg — soviel ich sehe — das erste überlieferte Beispiel dafür ist, daß dieses Regal nicht mehr aufrechterhalten werden konnte.

Es kann hier selbstverständlich nicht die ganze Geschichte des Marktregals, des Marktprivilegs oder gar des früh- und hochmittelalterlichen Marktwesens überhaupt aufgerollt werden. Erinnerung sei immerhin daran, daß der Markt in Esslingen bereits seit der Zeit Karls d. Gr. bestand, als ihn Ludwig d. Dt. 866 in seinen Schutz nahm und zugleich Zollbefreiung gewährte⁵⁹. Eine Münze bestand nicht, denn sie wäre auch damals schon Regal gewesen. Bezeichnend hierfür ist die erste ostrheinische Marktverleihungsurkunde überhaupt, die wir besitzen, 833 von Ludwig d. Fr. für Corvey: weil jene Gegend eines Marktortes (*locus mercationis*) ermangelte, richtet der König eine Münze (*moneta publica*) ein⁶⁰. Damit entstand automatisch, ohne daß dies weiter erwähnt würde, der Markt. Wo eine Münze ist, dort ist auch ein Markt, doch läßt sich der Satz nicht umkehren: wo ein

⁵⁴ P. Re v e l l i o , Beiträge zur Geschichte der Stadt Villingen (1964), S. 64 f.

⁵⁵ DH III 138.

⁵⁶ K. S c h i b , Geschichte der Stadt Schaffhausen (1946), S. 11.

⁵⁷ H e y c k (wie Anm. 6), S. 250 ff.

⁵⁸ Art. 3.

⁵⁹ D Ludw. d. Dt. 119.

⁶⁰ BM² 922.

Markt ist, braucht keineswegs eine Münze zu sein, wie das Beispiel Esslingen zeigt.

Es gab also in der Frühzeit zwei Arten von Märkten, solche, die der Münze und damit der königlichen Privilegierung bedurften, und solche, bei denen dies nicht der Fall war. Wirtschaftlich wird man sie, grob gesprochen, als Fernhandelsmärkte und Nah- oder Zentralmärkte unterscheiden dürfen. Auch diese sind gelegentlich vom König bestätigt und in seinen Schutz genommen worden, so 1030 in Würzburg sogar der tägliche Markt⁶¹; von den Fernkaufleuten war hier Zoll schon vor 831 erhoben worden⁶². Aber nötig war solche Bestätigung nicht, sondern sie lag allenfalls im Interesse der Marktbewohner, Marktbesucher und vor allem des zuständigen Marktherrn, und wenn zugleich eine Münze gewährt wurde, lag der Nachdruck auf dieser Verleihung, die die Möglichkeit bot, den vorhandenen Markt zum Fernhandelsmarkt auszubauen, wie es in Schaffhausen der Fall gewesen sein dürfte. Die Entstehung des Marktregals im ostrheinischen Deutschland, und nur hier ist es streng durchgeführt worden⁶³, geht aus vom Münzregal, und dieses wieder geht zusammen mit der Ausbreitung der Münzgewirtschaft in diesem Gebiet, das in merowingischer Zeit überhaupt noch keine Münzstätte besaß⁶⁴. Hier wurden die geprägten Münzen damals noch als Ware betrachtet, das Metallgewicht des Geldes mit der Waage ermittelt. Hand in Hand mit dem Münzregal geht das Zollregal, das sowohl in Zollverleihung wie in Zollbefreiung Ausdruck findet. Das fränkisch-frühdeutsche Zollwesen bedürfte dringend der Untersuchung. Das Beste, was man darüber finden kann, steht nach meiner Kenntnis noch immer bei Georg Waitz⁶⁵. Zölle sind sowohl im Frankenreich wie dann wieder in Deutschland offenbar frühzeitig in die Hand des Adels gelangt, ganz abgesehen von den zahlreichen Verleihungen an die Kirchen. Es sei schon jetzt vermerkt, daß 1120 Konrad seine Kaufleute zwar vom Zoll befreien konnte, daß von der Errichtung einer Münze im Ort aber nicht die Rede ist. Bezug genommen wird bei der Festsetzung des Arealzinses vielmehr auf die Währung der *publica moneta*, worunter wohl der Basler Pfennig zu verstehen ist.

⁶¹ DK II 154.

⁶² Dies ergibt sich aus DK I 35; vgl. BM² S. 873 Nr. 597.

⁶³ T. E n d e m a n n, Markturkunde und Markt in Frankreich und Burgund vom 9. bis 11. Jh. (1964).

⁶⁴ J. W e r n e r, Waage und Geld in der Merowingerzeit (SB München 1954).

⁶⁵ Deutsche Verfassungsgeschichte II 1 (²1882), S. 299 ff., IV (²1885), S. 55 ff., VIII (1878), S. 287 ff.

Empfänger der königlichen Marktprivilegien des 10. und 11. Jhs. waren nicht die Marktbewohner, sondern die Marktherren. Verliehen werden in der Regel Markt, Münze und Zoll, gelegentlich auch der Bann; typisch ist z. B. das Villinger Privileg für den Grafen Berthold von 999. Die Verleihung bezieht sich entweder auf Übertragung eines bereits bestehenden königlichen Marktes, d. h. der Markteinkünfte und der Marktaufsicht, oder auf die Erlaubnis zur Errichtung eines neuen Marktes. Sie wird z. B. im Jahre 900 von Ludwig dem Kind dem Kloster Corvey für Horhusen erteilt⁶⁶, das ist das heutige Niedermarsberg unter der Eresburg. Genannt werden neben dem *mercatus publicus* Münze und Zoll, der durch den Vogt unter Königsbann von denen erhoben werden soll, die zu Handelszwecken in die Mark des erwähnten Ortes und der Eresburg kommen. *Intra marcam* besagt Abgrenzung eines Marktrechtsbereichs, der mit der Orts- und Burgemarkung identisch ist. Hier schon ist also von einem Marktort zu sprechen, wie noch deutlicher 946 in einer vielzitierten Urkunde Ottos d. Gr.⁶⁷, die dem Abt von Corvey das Recht einräumt, im Doppelort Meppen einen Markt einzurichten, wo immer dort es ihm gefällt, und den Marktbesuchern und vielleicht auch den Marktbewohnern, *aggredientes et regredientes et ibi manentes* heißt es, Frieden in der Weise einräumt, wie dies von den Vorgängern anderen unter Königsschutz stehenden Handelsplätzen (*publicis mercatorum locis*) gewährt worden ist. Der Bereich der Zollerhebung ist also hier zugleich ein Schutz- und Friedensbereich, der offensichtlich wiederum mit der Gemarkung des Doppeldorfes identisch ist, was mir aus der Formulierung *ibi manentes* hervorzugehen scheint. In Magdeburg schließlich werden 965 dem hl. Moritz Markt, Münze und alle Einkünfte aus dem Zoll eines offensichtlich bei der Königspfalz bereits bestehenden Marktes übertragen⁶⁸. 979 folgt der Bann⁶⁹. Es wird eine Immunität gebildet, deren Umschreibung näher anzuschauen sich lohnt. Nur der Vogt, kein Graf, Einnehmer oder Präfekt, soll in Zukunft *in sepe dicta civitate vel suburbium eius undiquessecus inhabitantibus aut in posterum habitaturis negotiatoribus sive Iudeis aliisque cuiuscumque conditionis inibi morantibus*, also über dort wohnende und zuziehende Kaufleute und Juden und über die dortigen Einwohner jeden Stands Gerichtsbarkeit ausüben dürfen. Der 965 übereignete Markt ist somit 979 konstitutiv für die Bildung eines aus dem Landgericht ausgeschiedenen Gerichtsbezirks, der in erster Linie Handeltreibende, aber auch alle sonstigen Einwohner umfaßt; der Stand,

⁶⁶ D Ludwig d. Kind 6.

⁶⁷ DO I 73.

⁶⁸ DO I 301.

⁶⁹ DO II 198.

also doch wohl auch der persönliche Gerichtsstand, soll dabei keine Rolle spielen. Schon vorher, noch zur Zeit Ottos d. Gr., wie wir einer Bestätigung von 975 entnehmen können, waren nun die Magdeburger Kaufleute vom König unmittelbar privilegiert worden⁷⁰. Sie erhielten Freizügigkeit (*tam eundi quam redeundi licentia*) im ganzen Reiche, auch in dessen heidnischen Teilen, d. h. im Slavenlande, und Zollbefreiung außer in Mainz, Köln, Tiel und Bardowick. Was 965 in Bremen in der Urkunde für den Erzbischof mitenthalten war, die Garantie eines besonderen Schutzes und Rechtes für die Kaufleute, wurde ihnen hier in besonderer Urkunde verbrieft, wobei der Schutz durch die Wendung *sine ullius molestia* ausgedrückt wird. Das Recht des Magdeburger Markts wird 989 auf Halberstadt⁷¹, 994 auf Quedlinburg übertragen⁷². In Halberstadt bilden, wie aus einer Bischofsurkunde des 11. Jhs.⁷³ hervorgeht, um das Jahr 1000 die Kaufleute einen ortsgebundenen, dauerhaften, rechtsfähigen Verband, der Grundstücke besitzen kann und eine weitere Wiese empfängt; ein Zins *pro mercatorio usu*, für den Marktgebrauch, wird entrichtet. Daß auch in Magdeburg gleichzeitig ein solcher Verband bestand, was man aufgrund der Urkunde von 975 ohnehin vermuten kann, bestätigt Thietmar⁷⁴, der für die Zeit um 1000 berichtet, daß die Magdeburger Kaufleute eine eigene Kirche besaßen, die sie nachts bewachen ließen, also wohl gleichzeitig als Warenlager benutzten; als eine Geistererscheinung erfolgt, wandten sich die erschreckten Wächter nicht an den Erzbischof, sondern an die *optimi civitatis*, ich lasse den Ausdruck unübersetzt, der in jedem Falle eine kleine Gruppe von Kaufleuten bezeichnet, vielleicht einen Ausschuß eines größeren Verbandes.

Wir halten inne, denn wir haben hier ja nicht über Magdeburg und die Verhältnisse in Ostsachsen zu sprechen, sondern über Freiburg. Aber der Exkurs war nötig, denn er zeigt, daß die Meinung von Planitz nicht richtig sein kann, dem Markte sei bei der Entstehung der deutschen Stadt des Mittelalters so gut wie keine Bedeutung zugekommen⁷⁵ und die Stadtgemeinde sei aus dem Gebiet zwischen Rhein und Seine, wo sie angeblich allein aus der *coniuratio* der Kaufleute entstand, sozusagen fertig ins ost-rheinische Gebiet übertragen worden⁷⁶. Die Schaffung eines umgrenzten Bereichs der Marktimmunität durch königliches Privileg, in dem *ius mer-*

⁷⁰ DO II 112.

⁷¹ DO III 55.

⁷² DO III 155.

⁷³ Wie Anm. 32, Nr. 77 a.

⁷⁴ I 12, hrsg. von Holtzmann, S. 16.

⁷⁵ Wie Anm. 42, S. 82.

⁷⁶ Ebd., S. 102 ff.

catorium galt und der Marktherr unter Königsbann ohne Ansehung des Standes richtete, die Kaufleute aber urteilten, in Verbindung mit der Existenz eines an den Ort gebundenen Kaufleute- und Einwohnerverbandes, der, wie Burmal und Lebensmittelaufsicht in Halberstadt zeigen, genossenschaftlicher Art gewesen sein muß, kraft Einung oder Willkür entstanden, wie dies alles im östlichen Sachsen schon seit dem 10. Jh. nachweisbar ist, darf vielmehr als höchst wesentliche Vorstufe der Stadtgemeinde gelten, die wir als einen genossenschaftlichen, dauerhaften, ortsgebundenen, rechtsfähigen, nichtagrarischen Verband definieren, der durch seine Organe allen Ortsansässigen bindende Weisungen zu erteilen vermag, ohne daß dadurch die Stadtherrschaft außer Funktion gesetzt werden müßte.

Auf diesem Hintergrund ist der Freiburger Gründungsvorgang nochmals zu betrachten. Die bisherigen Beispiele bezogen sich auf die Verleihung des Marktrechts an einen Marktherrn; nur das Privileg für die Magdeburger Kaufleute macht eine Ausnahme, die sich daraus erklärt, daß der Ort auch nach der Gründung des Erzbistums Sitz einer der bedeutendsten Königspfalzen der ottonischen Zeit blieb⁷⁷ und damit eine enge Beziehung der Kaufleute zum König wirtschaftlich und rechtlich weiterbestand. Das Freiburger Privileg erteilte ein Marktherr für die Marktbewohner. Es handelte sich um die Gründung eines Marktorts, daran kann kein Zweifel sein, aber es kann auch kein Zweifel daran sein, daß der Marktort sehr bald zur Stadt im vollen Sinne, zur *civitas*, wurde⁷⁸. Ich meine, daß die Alte Handfeste sozusagen den Keim zur Stadtwerdung bereits in sich trug, daß sie ein wichtiges, ja ein entscheidendes Beispiel dafür ist, welche Bedeutung dem Marke in der Geschichte der deutschen Stadtverfassung zukommt. Entscheidend deshalb, weil es sich um die erste überlieferte landesherrliche Gründung auf dieser Basis ganz ohne Mitwirkung des Königs handelt, eine Form, der seit dem 12. Jh. die Zukunft gehörte.

Anordnungen der Marktherren über die Einrichtung von Märkten aus der Zeit vorher, sozusagen Ausführungsbestimmungen zu den königlichen Privilegien, besitzen wir für das ostrheinische Gebiet nur ganz wenige, wenn ich recht sehe nur die bereits in anderem Zusammenhang genannten für Allensbach und Radolfzell⁷⁹, während die Urkunde für Naumburg⁸⁰ einen anderen Charakter hat, nämlich vom König selbst besiegelt wurde, nachdem er anscheinend vorher den Bischof, seinen Kanzler Kadaloh, mündlich privi-

⁷⁷ W. Schlesinger, Zur Geschichte der Magdeburger Königspfalz, Bll. f. dt. Landesgesch. 104 (1968), S. 1—31.

⁷⁸ Vgl. Anm. 35.

⁷⁹ Anm. 50 und 52.

⁸⁰ DK II 194.

legiert hatte. Auch in Naumburg hat im Zuge der Verlegung des Bistums Zeitz dorthin die Neugründung einer Kaufmannssiedlung stattgefunden, aber Kadaloh hatte es leichter als Konrad, da er eine unter der Burg der ekkehardingischen Markgrafen in Kleinjena an der Unstrut ansässige Gruppe von Kaufleuten geschlossen nach dem neuen, 1028 gegründeten Bischofssitz umsiedeln konnte. Freies Grundbesitzrecht wurde gewährt, ein Grundzins nicht erhoben. Selbstverständlich war dies nicht, z. B. mußte 976 in Passau der Grundzins durch königliches Privileg erlassen werden⁸¹. Der anderen Bestimmungen für Naumburg wurde bereits gedacht. In Allensbach versuchte 1075 Abt Ekkehard, aus den ortsansässigen Bauern Kaufleute zu machen, was mißlingen mußte. Das Recht der Kaufleute von Konstanz und Basel und das aller Kaufleute, wie wir die Bestimmung von Bremen und Naumburg kennen, wird eingeräumt; von besonderem Grundbesitzrecht ist zwar nicht die Rede, doch ist es vielleicht in der Bestimmung mit enthalten, die die Erhebung anderer Abgaben verbietet, als sonst die Kaufleute zahlen. Wichtig ist vor allem, daß eine genaue Grenzbeschreibung der Gemarkung gegeben wird. Als *termini oppidi* umschreibt sie den Bezirk geltenden Marktrechts und steht somit in Analogie zu den Bestimmungen der Königsurkunden für Horhusen, Meppen und Magdeburg⁸². In Radolfzell schließlich entspricht dem, daß Abt Ulrich einen Teil seiner *villa*, genauer gesagt der Allmende dieser *villa*, dieses Dorfes — wie wir wohl übersetzen müssen —, für die Marktgründung ausscheidet; Leute jedweden Stands sollen dort Grundbesitz als Eigengut erwerben und veräußern dürfen; als vorbildlich gilt hinsichtlich des Marktrechts das Recht von

⁸¹ DO II 137.

⁸² Eine Festlegung des Marktrechtsgebiets enthält auch eine Ettlingen betreffende Eintragung im Salbuch des Klosters Weißenburg (*Traditiones possessionesque Wizenburgenses*, ed. C. Zeuss, 1842, S. 301), auf die mich freundlicherweise Herr Staatsarchivrat Dr. Schäfer in Karlsruhe aufmerksam machte. Eine verlorene Urkunde Ottos I., die vielleicht ins Jahr 965 zu setzen ist, liegt zugrunde. Sie gewährte der Abtei in Ettlingen einen *procinctus . . . in quo mercatum cum pace agatur et quiete . . . et theloneum vel quicquid in mercati procinctu commissum fuerit*; von einer Münze ist nicht die Rede. Wohl aber werden die Verletzer der Marktimmunität (*ius firmissime emunitatis*), deren Grenzen festgelegt sind (*propriis terminis designatis*), mit Zahlung der Königsbannbuße an den Abt bedroht, dem also für den Marktbereich der Bann verliehen worden sein muß. Am Schluß heißt es: *Hii sunt termini procinctus mercati, de quo pretextavimus: Holender huoft, dehinc Huotendal, deinde Rintfurt, postea ad staphela*. Es handelt sich um eine Art Regest, in dem der Wortlaut der Urkunde kaum mehr erkennbar ist; das dreimal gebrauchte Wort *procinctus* wird sie enthalten haben, dagegen nicht die Grenzbeschreibung, die vielmehr, wie in Allensbach an das wesentlich ausführlichere Regest der Urkunde Ottos III., erst nachträglich hinzugefügt worden sein wird. Zu Ettlingen vgl. A. Tschira u. R. Stenzel, *Das mittelalterliche Ettlingen* (1968), wo aber S. 52 ff. die Verleihung der Marktimmunität mißverstanden ist, die J. Hau (ebd. S. 53) ganz richtig interpretiert hatte.

Konstanz, wie schon erwähnt. Mit dem Zuzug Auswärtiger wird offensichtlich gerechnet, und insofern nähert sich diese Marktgründung derjenigen in Freiburg. Von einer Münze ist sowenig die Rede wie in Naumburg und in Allensbach, wo zwar die dem Inhalt nach inserierte Urkunde Ottos III. dem Abte eine Münze konzidiert hatte, die aber 1075 weder bestand noch eingerichtet werden sollte.

Wie man sieht, bleiben diese Urkunden durchaus im Rahmen und in der Tradition der Königsurkunden: für ein umgrenztes Gebiet wird nach dem Vorbild eines bestehenden Marktes Kaufmannsrecht bzw. Marktrecht gewährt, d. h. es wird eine Art Immunität geschaffen. Besonderer Wert wird — und dies unterscheidet diese Urkunden allerdings von den Königsurkunden — in Radolfzell und Naumburg auf die Festlegung des Grundbesitzrechtes gelegt. Die königlichen Privilegien enthalten darüber keine Bestimmungen, wenn man von Einzelfällen wie Passau absieht, die besonderer Untersuchung bedürfen; die Regelung bleibt vielmehr dem künftigen Marktherrn überlassen und konnte wohl verschieden sein. Im allgemeinen Kaufmannsrecht war das freie Grundbesitzrecht offenbar ursprünglich nicht enthalten. Freie Vererbbarkeit und Veräußerbarkeit muß aber im 11. Jh. in den Marktorten die Regel gewesen oder geworden sein, jedenfalls für Neugründungen, während etwa das um 1023/25 anzusetzende Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms⁸³ noch Züge unfreien Besitzrechts auch für die Stadtbewohner deutlich erkennen läßt. Mir scheint, daß die Zusammenfügung eines freien Marktverkehrsrechts, das als identisch mit dem allgemeinen Kaufmannsrecht angesehen werden kann, mit einem freien Grundbesitzrecht und die Beschränkung der Geltung dieser so vereinigten Rechte auf einen fest umgrenzten Bezirk ein sehr wichtiger Vorgang ist. Er führte zum *ius fori*, zum Marktrecht als Ortsrecht⁸⁴, und weiter, nunmehr in Verbindung mit dem Recht der Willkür, zum Stadtrecht. Ob die Freiburger Alte Handfeste das Recht eidlicher Verwillkürung voraussetzt, lasse ich offen; nach dem bisher Dargelegten ist es immerhin möglich, wenn nicht sogar wahrscheinlich. Das Recht aller Kaufleute wird in Verbindung mit freiem Grundbesitzrecht gewährt. Das königliche Münzregal wird noch respektiert, eine Münze wird nicht eingerichtet. Während aber in Naumburg, Allensbach und Radolfzell eine Zollbefreiung nicht erfolgt und durch den Marktherrn auch keine besondere Schutzbestimmung getroffen wird, für die im Zusammenhang mit der Gewährung der Freizügigkeit in Naumburg vielmehr der König gewonnen werden muß, ge-

⁸³ Const. I Nr. 438.

⁸⁴ W. Schlesinger, Forum, villa fori, ius fori, in: Aus Geschichte und Landeskunde, Festschrift F. Steinbach (1960), S. 408—440.

währt Konrad 1120 ohne Berufung auf den König sowohl Schutz wie Zollbefreiung, allerdings nur für den Bereich seiner Landesherrschaft, was für den Zoll zwar nicht gesagt wird, aber angenommen werden darf, soweit eben neben dem Marktzoll auch Durchgangszölle erhoben wurden; eine sachliche Einschränkung erfolgt nicht. Von der Gemarkung wird nicht gesprochen, doch ist die Aussonderung eines Bereichs geltenden Marktrechts schon in den Worten *forum constitui* in Verbindung mit der Zuteilung von *areae* enthalten. Daneben aber erscheint ein weiterer Bereich, in dem die Freiburger Marktbürger Sonderrechte genossen, der Bereich der *potestas* und des *regimen*, der Landesherrschaft. Das Wort *potestas* ließe sich noch auf die Grundherrschaft beziehen, das Wort *regimen* dagegen scheint mir diesem Rechtsbereich fremd zu sein; erinnert werden muß vielmehr an den Gebrauch im Privilegium minus von 1156. *Populus meus et provinciales* vollends kann kein hofrechtlicher Verband sein. Freiburg ist der erste rein landesherrliche Marktort im ostrheinischen Deutschland, dessen Gründungsvorgang wir quellenmäßig einigermaßen überschauen können; man wird sogar sagen dürfen, es sei die erste landesherrliche Stadt dieser Art, und zwar nicht nur insofern, als sich aus dem Marktort alsbald eine Stadt entwickelte, sondern, wenn man der hypothetischen Deutung der Bezeichnung *coniuratores fori* zustimmt, auch in dem Sinne, daß die 1120 vorhandene Marktgemeinde wenigstens im Keim alle Elemente bereits enthielt, die dann auch die Stadtgemeinde auszeichneten.

Der Freiburger Gründungsvorgang fügt sich ein in die Entwicklung des Marktwesens und des Städtewesens im ostrheinischen Deutschland, und er fügt sich — dies muß abschließend betont werden — zugleich ein in die landesherrliche Politik der Zähringer; er steht also in keiner Weise isoliert. Theodor Mayer hat schon vor mehr als dreißig Jahren formuliert, die Gründung von Freiburg sei nur als Glied der allgemeinen Staatspolitik der Zähringer voll zu verstehen, und er hat darauf hingewiesen, daß auch die Gründung von Offenburg und von Villingen in diesen Zusammenhang gehöre⁶⁵. Auch wenn man für diese beiden Städte ein Gründungsjahr wohl niemals eindeutig wird ermitteln können, da die Quellen fehlen und wir infolgedessen auch über die Gründungsvorgänge nicht unterrichtet sind, wird man dem Gedanken weiter nachgehen müssen und vorsichtig sein mit der Behauptung, Freiburg sei die erste landesherrliche Stadt überhaupt im ostrheinischen Deutschland. Wenn man für Villingen darauf verweisen kann, daß eine Königsurkunde die Grundlage auch noch für die Gründung

⁶⁵ Th. Mayer, Der Staat der Herzöge von Zähringen (1935).

von angeblich 1119⁸⁶ war, so könnte immerhin auch Offenburg einige Jahre älter sein als Freiburg, wer will das widerlegen? Es ist durchaus denkbar, daß die Kinzigtalstraße für die Zähringer nach dem Erwerb der Vogtei über das Kloster St. Georgen (spätestens 1114) zunächst größeres Interesse hatte als die vom Dreisamtal ausgehende Straße, die durch die hohenbergische Burg Wiesneck vorerst noch gesperrt war. All dies ändert jedoch nichts an dem Modellcharakter, der der Gründung des *forum* Freiburg für die Geschichtswissenschaft zukommt, der der Zugang zur geschichtlichen Realität nur durch das Medium vorhandener Quellen ermöglicht wird. Diese Gründung liegt am Ende des Zeitalters des Investiturstreits. Sie wäre in der Form, in der sie erfolgte, nicht möglich gewesen, wenn nicht die Zähringer als entschlossene Anhänger der antiköniglichen Partei jahrzehntelang auch mit den Waffen gegen Heinrich IV. gekämpft hätten. Es gab nicht nur Gegenkönige, sondern in Schwaben auch Gegenherzöge; einer von ihnen war der Zähringer Berthold II. An selbständiges Handeln ohne königliche Genehmigung und sogar im Kampfe gegen den König hatte man sich gewöhnt. Es konnte sich daran nichts ändern, wenn das Verhalten zu Heinrich V. korrekt war. Die in ottonischer und salischer Zeit zu beobachtende Auflösung des Herzogtums Schwaben in mehr oder minder mächtige Komplexe der Adelherrschaft führte schließlich zu neuer Konsolidierung, zur Landesherrschaft. Die Zähringer gehörten zu den Geschlechtern, die auf diesem Wege voranschritten. Sie haben frühzeitig die Möglichkeit erkannt, die Rodung und Siedlung, aber auch das aufstrebende Städtewesen ihren Plänen boten; gerade im Kampfe mit Heinrich IV., der sich immer wieder auf die Bürger rheinischer Bischofsstädte stützen konnte, muß ihnen dies klargeworden sein. Sie zogen die Konsequenzen und gingen als Landesherren, vielleicht als die ersten im ostrheinischen Bereich, zur selbständigen Markt- und Stadtgründung über.

Rekonstruktion des ältesten Freiburger Stadtrechts⁸⁷

Konrad privilegiert den von ihm in Freiburg 1120 gegründeten Markt

Prolog

Notum sit omnibus tam futuris quam presentibus, qualiter ego Cūnradus in loco mei proprii iuris, scilicet Friburg, forum constitui anno ab incarnatione domini MCXX.

Mercatoribus itaque personatis circumquaque convocatis, quadam coniuratione id forum decrevi incipere et excolere.

⁸⁶ F. J. M o n e, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte II (1854), S. 82. Das Jahr ist erst spät überliefert.

⁸⁷ ZRG Germ. Abt. 83 (1966), S. 96 ff.

Unde unicuique mercatori harem in constituto foro [ad] domos in proprium ius edificandas distribui atque de unaquaque harea solidum publice monete mihi et posteris meis pro censu annuatim in festo beati Martini persolvendo disposui.

Igitur notum sit omnibus, quod secundum petitionem et desideria eorum ista, que secuntur, [concessi] privilegia. Ac (in) integrum mihi consilium visum est, si forent sub cyrographo conscripta, quatenus per longum tempus habeantur in memoria, ita ut mercatores mei et posterum eorum a me et a posteris meis hoc privilegium in eorum obtineant.

1. Ego vero pacem et securitatem itineris omnibus forum meum querentibus (*oder* adeuntibus) in mea potestate et regimine meo promitto. Si quis eorum in hoc spacio depredatus fuerit, si praedatorem nominaverit, aut [ablata] reddi faciam aut ego persolvam.

2. Si quis burgensium meorum defungitur, uxor eius cum liberis suis omnia possideat et sine omni conditione, quecumque vir eius dimiserit, obtineat.

[3. Omnes fori possessores beneficiorum populi mei et provincialium participes esse concedo, quantum potero, ut scilicet sine banno utantur pascuis, fluminibus, nemoribus et silvis.]

4. Omnibus mercatoribus teloneum condono.

5. Numquam alium advocatum burgensibus meis, numquam alium sacerdotem absque electione preficiam, sed quoscumque ad hoc elegerint, hos me confirmante habebunt.

6. Si qua disceptatio vel questio inter burgenses meos orta fuerit, non secundum meum arbitrium vel rectoris eorum discutietur, sed pro consuetudinario et legitimo iure omnium mercatorum, precipue autem Colonien- sium, examinabitur iudicio.

7. Si quis penuria rerum necessaria[rum] constrictus fuerit, possessionem suam, cuicumque voluerit, vendat. [Emptor autem de area statutum reddat censum.]

Schluß

Ne igitur burgenses mei supradictis promissionibus fidem minus adhibeant, cum duodecim nominatissimis ministerialibus meis super sancta sanctorum coniurantibus, me et posteros meos, que supradicta sunt, semper impleturos securitatem dedi.

Atque ne hoc iuramentum aliqua necessitate infringerem, manu mea dextera huius rei fidem [*Name?*] libero homini et coniuratoribus fori inviolabiliter dedi. Amen.